



## *Inhalt*

Steueridentifikationsnummer und ELStAM-Verfahren bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2020 .....	2
Über uns .....	5
Ihre Ansprechpartner .....	5
Redaktion .....	5
Bestellung und Abbestellung .....	6

## ***Steueridentifikationsnummer und ELStAM-Verfahren bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2020***

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 7. November 2019 ein Schreiben erlassen (Geschäftszeichen: IV C 5 – S 2363/19/10007 :001), in welchem maßgebliche Änderungen für das Lohnsteuerabzugsverfahren bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2020 angekündigt werden. Diese Änderungen resultieren aus den gesetzlichen Änderungen des Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019), worauf bereits in unserem vergangenen Newsflash vom 11. Dezember 2019 zum Thema „Gesetzliche Neuerungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020“ hingewiesen wurde.

Nachfolgend werden die für die Arbeitnehmerbesteuerung maßgeblichen lohnsteuerrechtlichen Rechtsänderungen und Änderungen in der Verwaltungsauffassung kurz dargestellt.

### ***Pflichten des Arbeitgebers***

Ab dem 1. Januar 2020 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerabzugsmerkmale seiner beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer i. S. d. § 1 Abs. 4 EStG analog zu den unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern im ELStAM-Verfahren abzurufen (vgl. BMF vom 07.11.2019, Tz. 1).

Die beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer sind ab dem 1. Januar 2020 auch bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs miteinzubeziehen (§ 42b Abs. 1 S. 1 EStG n. F.).

### ***Lohnsteuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige***

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren ist nur möglich, sofern den beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern eine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt wurde. Diese hat der Arbeitnehmer bei dem Betriebsstättenfinanzamt seines Arbeitgebers zu beantragen (vgl. § 39 Abs. 3 S. 1 EStG 2020). Der Antrag kann auch seitens des Arbeitgebers gestellt werden, hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hierfür eine Bevollmächtigung des Arbeitgebers seitens des Arbeitnehmers zwingende Voraussetzung werden wird (vgl. BMF v. 07.11.2019, Tz. 2).

Sofern dem beschränkt Steuerpflichtigen bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, hat das Betriebsstättenfinanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mitzuteilen. Diese Anfrage kann alternativ durch den Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers gestellt werden. Hierfür bedarf es keiner Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer.

Die Beantragung einer Identifikationsnummer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ist ab dem 1. Januar 2020 über den seitens der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten bundeseinheitlichen Vordruck vorzunehmen. Eine maßgebliche Änderung des Antragsverfahrens besteht darin, dass für die Arbeitnehmer eine Ausweispflicht gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Mithin hat der Arbeitnehmer bei der Antragstellung eine Kopie seines Reisepasses oder seines Personalausweises dem Antrag beizufügen.

### **Ausnahmen von der Neuregelung**

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren wird ab dem 1. Januar 2020 nicht für alle beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer verbindlich werden. Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, für die ein Freibetrag nach § 39a EStG berücksichtigt werden soll sowie Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn unter Berücksichtigung eines Doppelbesteuerungsabkommens auf Antrag freizustellen ist, gilt weiterhin das Antragsverfahren in Papierform auf Basis des bundeseinheitlichen Vordrucks. Insoweit tritt auch nach dem 1. Januar 2020 für diese Arbeitnehmer das seitens des Finanzamtes für den Gültigkeitszeitraum gebildete Ordnungsmerkmal nach § 41b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG an die Stelle der Identifikationsnummer. Gleiches gilt, sofern der Steuerabzug auf Antrag nach den Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens gemindert oder begrenzt wird (vgl. BMF v. 07.11.2019, Tz. 3). In diesen Fällen ist der Arbeitgeberabruf seitens des Finanzamtes zu sperren. Ob für den Arbeitnehmer bereits eine steuerliche Identifikationsnummer vorliegt, ist hierbei unerheblich.

Eine Anwendung der ELStAM ist ausschließlich dann zulässig, wenn dem Arbeitgeber eine Identifikationsnummer mitgeteilt wurde und die Vorlage einer Papierbescheinigung seitens des Arbeitnehmers unterlassen wurde.

### **Vereinfachungsregelungen**

Besteht eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsstättenfinanzamt und dem Arbeitgeber über die Anwendung eines vereinfachten Antrags- oder Listenverfahrens aufgrund einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle, kann dieses Verfahren nach dem 31. Dezember 2019 für die betroffenen Arbeitnehmer weiterhin praktiziert werden. Somit ist der Lohnsteuerabzug anhand von Papierbescheinigungen in diesen Fällen weiterhin möglich. Es besteht gleichwohl die Möglichkeit, die Vergabe von Identifikationsnummern listenmäßig zu beantragen. Hierbei ist es zwingend erforderlich, dass die durch den bundeseinheitlichen Vordruck vorgesehenen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (vgl. BMF v. 07.11.2019, Tz. 4).

Diese Bestimmung ist als Übergangsregelung längstens bis zum Zeitpunkt der vollständigen programmtechnischen Einbindung der im Inland nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer in das ELStAM-Verfahren anzuwenden.

### **Fazit**

Mit der Einführung der ELStAM am 1. Januar 2013 wurde seitens des Steuergesetzgebers die Gleichbehandlung von beschränkt und unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern im Lohnsteuer-Abzugsverfahren bereits grundsätzlich angestrebt. Dieses Ziel wird nun mit der Freischaltung des ELStAM-Verfahrens für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer weiterverfolgt.

Durch die Anwendung der ELStAM anstelle einer Papierbescheinigung treten maßgebliche Erleichterungen für solche Fälle in Kraft, in denen dem Steuerpflichtigen bereits eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt und dieser anschließend als beschränkt steuerpflichtig eingestuft worden ist (beispielsweise bei sog. Outbound-Expatriates), da die zugeteilte Identifikationsnummer nunmehr beibehalten werden kann und das generelle Lohnsteuerabzugsverfahren nicht geändert werden muss.

In anders gelagerten Fallkonstellationen, in denen beispielsweise die beschränkte Steuerpflicht erst begründet wird, treten Erschwernisse in Form von erhöhtem Verwaltungsaufwand (Vollmachten) und Unterlagenerfordernissen (Ausweisdokumente) hinzu.

Die weiterhin bestehenbleibende Möglichkeit der Beantragung im Listenverfahren bei Massensachverhalten ist hingegen begrüßenswert. Fraglich bleibt jedoch, ob auch für diese Verfahrensvereinfachung die neu geregelten Vollmachts- und Unterlagenerfordernisse gelten werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass diverse Spezifika der Anwendung nicht abschließend geklärt worden sind. So existiert seitens der Finanzverwaltung keine offizielle Lösung für Fälle, in denen der ELStAM-Abruf durchzuführen ist, eine steuerliche Identifikationsnummer jedoch seitens des Finanzamtes aufgrund von Bearbeitungsrückstau oder anderen Verzögerungen nicht bereitgestellt werden konnte. Fraglich ist, ob in dieser Konstellation automatisch die Steuerklasse VI anzuwenden ist und wie eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs nach Bereitstellung der Identifikationsnummer und Bereitstellung der ELStAM zu erfolgen hat.

Ferner bleibt abzuwarten, bis zu welchem Zeitpunkt die technische Umsetzung des Verfahrens komplikationsfrei implementiert worden ist. Auch sind die Übergangsfristen nicht an feste Daten gebunden, sondern stellen lediglich auf den finalen Zeitpunkt der programmtechnischen Implementierung ab.

Ob der Einbezug beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer in den Lohnsteuerjahresausgleich in der Praxis viel Anwendung findet, bleibt ebenso abzuwarten.

Von Sabine Ziesecke, Tel.: +49 30 2636-5363

E-Mail: [sabine.ziesecke@pwc.com](mailto:sabine.ziesecke@pwc.com)

und

Sebastian Dirk, Tel.: +49 40 6378-2963

E-Mail: [sebastian.dirk@pwc.com](mailto:sebastian.dirk@pwc.com)

---

## *Über uns*

### Ihre Ansprechpartner

#### *Berlin*

**Sabine Ziesecke**

Tel.: +49 30 2636-5363

[sabine.ziesecke@pwc.com](mailto:sabine.ziesecke@pwc.com)

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Christopher Schruth**

Tel.: +49 30 2636-1433

[christopher.schruth@pwc.com](mailto:christopher.schruth@pwc.com)

---

## *Bestellung und Abbestellung*

Wenn Sie People & Organisation News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:  
[subscribe\\_people\\_organisation@de.pwc.com](mailto:subscribe_people_organisation@de.pwc.com)

Wenn Sie People & Organisation News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:  
[unsubscribe\\_people\\_organisation@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_people_organisation@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder. Wir übernehmen keine Verantwortung für Inhalte von externen Dritten.

© Dezember 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.